

**Satzung
für den Seniorenbeirat der Stadt Rhede
vom 11. April 2014**

Aufgrund von § 7 i.V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 9. April 2014 die folgende Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Rhede beschlossen:

**§ 1
Aufgaben**

- (1) Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen und Belange der älteren und alten Menschen wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Rhede.
- (2) Der Seniorenbeirat erfüllt seine Aufgaben unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen.
- (3) Er unterbreitet dem Rat und der Verwaltung der Stadt Rhede Vorschläge und berät im Rahmen seiner Möglichkeiten Organisationen, Vereine, Verbände sowie sonstige Träger von Altenhilfemaßnahmen in allen Belangen, die Seniorinnen und Senioren betreffen.
- (4) Der Seniorenbeirat entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.

**§ 2
Rechtsstellung**

- (1) Der Seniorenbeirat ist kein Ausschuss oder Beirat im Sinne der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW).
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Seniorenbeirates.

**§ 3
Mitwirkung in den Ausschüssen des Rates der Stadt Rhede**

- (1) Der Seniorenbeirat soll bei allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Fragen gehört werden, insbesondere in den Bereichen
 - Stadt- und Verkehrsplanung
 - Wohnen und Betreuung
 - Freizeit und Sport
 - Sozial- und Gesundheitswesen
 - Bildung und Kultur
- (2) Der Seniorenbeirat kann sich mit Anregungen oder Beschwerden zur weiteren Veranlassung an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister wenden (§ 24 GO NRW).
- (3) Er ist über anstehende Maßnahmen, die die Aufgaben des Seniorenbeirates betreffen, rechtzeitig durch die Stadtverwaltung zu informieren.
- (4) Der Seniorenbeirat erhält die Sitzungseinladungen des Rates der Stadt Rhede und seiner Ausschüsse und ferner die Sitzungsvorlagen der öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse.
- (5) Der Seniorenbeirat berät den Rat der Stadt Rhede und seine Fachausschüsse. Er schlägt dem Rat aus seiner Mitte Personen (jeweils Vertreterin/Vertreter und Stellvertreterin/ Stellvertreter) für die verschiedenen Fachausschüsse als sachkundige Einwohner vor.

§ 4

Zusammensetzung des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 7 Mitgliedern.
- (2) Es werden 14 Stellvertreterinnen/Stellvertreter gewählt.

§ 5

Wahl des Seniorenbeirates

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sowie die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf einer Delegiertenversammlung gewählt.
- (2) Die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung, Form und Frist der Einladung und die Modalitäten des Wahlverfahrens richten sich nach der Wahlordnung des Seniorenbeirates.

§ 6

Vorsitz im Seniorenbeirat

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Die/der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat im Außenverhältnis.

§ 7

Konstituierende Sitzung

- (1) Die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates hat innerhalb von 60 Tagen nach der Wahl stattzufinden.
- (2) Zu dieser Sitzung lädt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen den bisherigen und den neu gewählten Seniorenbeirat zu einer gemeinsamen Sitzung ein.
- (3) Bis dahin führt der bisherige Seniorenbeirat die Geschäfte kommissarisch fort.
- (4) Bis zur Wahl der/des Vorsitzenden leitet die/der Vorsitzende des bisherigen Seniorenbeirates die Sitzung. Nach der Wahl erfolgt die Übergabe der Geschäfte.

§ 8

Zusammenarbeit mit der Stadt Rhede

- (1) Der Seniorenbeirat erhält auf Anfrage Unterstützung von Vertreterinnen/Vertretern des Rates und der Verwaltung. Er wird in seinem Bestreben, die Bedürfnisse und Interessen der Seniorinnen und Senioren zu vertreten, von der Stadtverwaltung unterstützt.
- (2) Der Seniorenbeirat gibt einmal jährlich im zuständigen Fachausschuss einen ausführlichen Bericht ab.
- (3) Zur Finanzierung der entstehenden Sachkosten (z.B. Porto, Telefon, Reisekosten, Fortbildungen, PC) wird dem Seniorenbeirat ein jährliches Budget zugewiesen.
- (4) Für Sitzungen des Seniorenbeirates stellt die Stadt Rhede entsprechende Räumlichkeiten im Rathaus unentgeltlich zur Verfügung.
- (5) Die im Seniorenbeirat ehrenamtlich Tätigen werden auf Kosten der Stadt Rhede

unfall-/haftpflicht-versichert.

**§ 9
Geschäftsordnung**

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt sie dem Rat der Stadt Rhede zur Kenntnisnahme vor.

**§ 10
Amtszeit**

- (1) Die Wahlzeit des Seniorenbeirates korrespondiert mit der Wahlperiode des Rates der Stadt Rhede.
- (2) Der Seniorenbeirat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Die Neuwahl hat spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Amtszeit stattzufinden.

**§ 11
Ausscheiden, Nachrücken**

- (1) Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet durch Verzicht, Wegzug aus dem Gebiet der Stadt Rhede oder durch Tod.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus, so rückt eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter nach. Diese Regelung gilt auch für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Rhede vom 27. Dezember 2004 außer Kraft.